

Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Folien 13:
Handelsgeschäfte

Handelsgeschäfte

- Geregelt in §§ 343 ff. HGB
 - Gelten für Handelsgeschäfte der Kaufmanns
 - Geschäft muss zum Betrieb des Unternehmens gehören, § 343
 - Unterscheidung situationsbezogen, wie bei § 14 BGB
- §§ 343 ff. enthalten keine Vollkodifizierung
 - Also zB kein komplettes Kaufrecht
 - Es gilt primär das BGB (Allg. Teil, Schuldrecht, Sachenrecht)
 - Nur ergänzend gelten §§ 346 ff. HGB

Die wichtigsten Sonderregeln

- § 347 HGB: Berufsübliche Sorgfalt
- § 350 HGB, Formfreiheit bei Bürgschaft und Schuldversprechen (anders BGB: Schriftform)
- §§ 352, 353 HGB: Zinsen ab Fälligkeit (anders § 288 BGB: Zinsen ab Verzug)
- § 362 HGB: Schweigen als Annahme eines Vertragsangebots (anders § 145 ff. BGB: Schweigen gilt als Nicht- Erklärung).
Zusätzlich Grundsatz des kaufm. Bestätigungsschreibens.
- § 366 HGB: Erweiterte Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs (enger § 932 BGB)
- § 369 ff. HGB: Erweitertes ZBR mit Verwertungsbefugnis, § 371 HGB (enger § 273 BGB)
- § 373 HGB: Bei Annahmeverzug Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf (enger § 372 ff BGB)
- § 377 HGB: Rügepflicht beim Handelskauf (anders § 437 ff. BGB)

Einseitige/Zweiseitige Handelsgeschäfte

Nur ein Kaufmann:

- Sorgfaltspflicht, § 347 HGB
- Vertragsstrafe, § 348 HGB
- Formfreiheit, § 350
- Gutgläubensschutz, § 366
- Allgemeine Vorschriften über den Handelskauf, §§ 373 - 376

Zwei Kaufleute:

- Handelsbrauch, § 346 HGB
- Zinssatz, § 352 I HGB
- Fälligkeitszinsen, § 353 HGB
- Kaufmännisches ZBR, § 369
- Untersuchungs- und Rügepflicht beim Handelskauf, § 377, 379

Schweigen im Handelsverkehr

Nach BGB

- Keine Annahme, aber auch keine Ablehnung des Angebots, es sei denn:
 - Andere Vereinbarung
 - Gesetzliche Regel (Beisp.: § 108 II 2 einerseits, § 516 II 2 andererseits)
 - Kontrahierungszwang
 - Schweigen treuwidrig, § 242

Nach HGB

- Gilt zunächst einmal das Gleiche, aber zusätzlich:
 - Geschäftsbesorgungsverträge durch Stillschweigen, § 362 HGB
 - Rechtsgrundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben (Gewohnheitsrecht)

Wichtig bei § 362

- Norm gilt nur bei Geschäftsbesorgung, also §§ 675, 662, 611 BGB -> Dienstleistungsgeschäft
 - Insbes. nicht beim Kaufvertrag!
 - Kein Fehler, bewusste Entscheidung
 - Vertragspartner hat hier gesteigertes Interesse an Prüfung der Lieferbereitschaft
- Setzt vorherigen Kontakt voraus
 - Laufende Geschäftsbeziehung
 - Vorherige invitatio ad offerendum des Schweigenden
- Keine allgemeine Regel: „Wer schweigt, stimmt zu“!

Kaufm. Bestätigungsschreiben, KBS

- Beruht auf der kaufmännischen Übung, formlos geschlossene Vereinbarungen schriftlich zu bestätigen
- Wichtig wegen § 238 ff. HGB: Keine Buchung ohne Beleg
- Setzt voraus, dass:
 - der Empfänger Kaufmann ist oder in ähnlicher Weise am Rechtsverkehr teilnimmt,
 - Vertragsverhandlungen stattgefunden haben
 - deren Inhalt bestätigt werden soll:
 - Der Absender muss davon ausgehen, dass eine Vereinbarung schon zustande gekommen ist.
 - Anders: Auftragsbestätigung, sie soll den Vertrag erst perfekt machen;
 - Unmittelbarer zeitlicher Anschluss an die Vertragsverhandlungen;
 - Schutzwürdigkeit des Absenders
 - Absender muss davon ausgegangen sein, das Verhandlungsergebnis im wesentlichen richtig wiedergegeben zu haben.
 - Keine grobe Abweichung vom Verhandlungsergebnis

Rechtsfolgen

- Wenn Voraussetzungen (+), dann:
- Unverzögerlicher Widerspruch gegen das Schreiben erforderlich
- Schweigen wirkt als Genehmigung etwaiger Abweichungen.
 - Ausnahme: Grobe Abweichung und Absender bösgläubig
 - Es kann im Ergebnis nur Rechtsmissbrauch eingewandt werden
- Anfechtung wegen Nichtkenntnis des Handelsbrauchs ist ausgeschlossen (Rechtsirrtum).
- Heilt auch Mangel der Vertretungsmacht des Verhandlungsführers (BGH NJW 2007, 987)

Handelskauf

- Ergänzende Regeln für den Handelskauf:
 - Kaufvertrag über Waren oder Wertpapiere
 - an dem wenigstens ein Kaufmann beteiligt ist,
 - für den das Geschäft ein Handelsgeschäft darstellt (§ 344).
 - Teilweise (insbes. § 377 HGB) aber auch beiderseitiges Handelsgeschäft erforderlich.

Wichtigste Unterscheidung: § 377 HGB

- Bedeutendste Abweichung vom BGB
- Mangelrechte des Käufers (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung Schadensersatz, § 437 BGB) hängen von rechtzeitiger Rüge des Mangels ab.
 - Untersuchung hingegen nur im Eigeninteresse des Käufers nötig.
 - Es kann auch ohne Untersuchung gerügt werden
- Norm dient Interesse des Verkäufers
 - Schnelle Information über Probleme bei der Vertragsabwicklung
 - Und Information über Mangelhaftigkeit der eigenen Ware

§ 377 HGB: Voraussetzungen

- Setzt beiderseitigen Handelskauf voraus
 - Anwendung auf Kleingewerbetreibende str.
- Auch Tausch und Werklieferungsvertrag
 - WLV, § 651: Kauf von noch zu produzierenden beweglichen Sachen
 - Nicht: echte Werkverträge -> Vor allem Bauhandwerk
 - Hier: Abnahme, § 640 BGB
- Über Waren, Wertpapiere, sonstige kaufähnliche Umsatzgeschäfte (§ 453 BGB)
 - Nicht: Unternehmenskauf

§ 377: Voraussetzungen

- **Mangel** = Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit von der
 - vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, hilfsweise der
 - Stillschweigend vorausgesetzten Beschaffenheit, weiter hilfsweise der
 - normalen Beschaffenheit.
- Falsch- oder Zuwenig- Lieferung steht gleich, § 434 III BGB.
- Zuviel- Lieferung ist kein Mangel, sondern Angebot auf Vertragsänderung unter Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung
 - Keine Rügepflicht
- **Ablieferung:**
 - Ware muss in den Machtbereich des Käufers gelangt sein, so dass er Überprüfung vornehmen kann
 - Auf Besitz- oder Eigentumslage kommt es nicht an

Untersuchungsobliegenheit

- Keine Pflicht des Käufers
 - Aber er riskiert Rechtsverlust
 - Wenn er Mangel nicht rechtzeitig rügt
 - Ausnahme: Versteckter Mangel, § 377 II
- Umfang:
 - „Soweit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich“
 - Im Rahmen des Zumutbaren
 - Pflicht wird weit verstanden:
 - Kontrolle auf Übereinstimmung mit der Bestellung ist immer erforderlich
 - Wegen Qualitätsmangel aber auch Stichproben und nähere Untersuchung
 - zB Auftauen von Gefrierfleisch, Probelauf einer Maschine, Wasch- und Kochtest bei Stoffen.
 - Problem: Aufwand des Käufers höher als Nutzen des Verkäufers
 - Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben

Mangelrüge

- Formfreie, einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung
- Muss spezifizieren, inwieweit der Käufer nicht einverstanden ist
 - Keine Rüge ins Blaue hinein
- Muss unverzüglich erfolgen
 - Ohne schuldhaftes Zögern
 - Etwas Prüfungsfrist zur Sachverhaltsaufklärung ist drin
 - Aber idR nicht mehr als 2-3 Tage

Rechtsfolge

- **Bei fehlender Rüge:**
 - Rechtsverlust, § 377 II.
 - Genehmigungsfiktion: Ware gilt als vertragsgemäß
 - Käufer muss vollständig erfüllen, auch bei Minderlieferung
- **Ausgeschlossen auch**
 - Anfechtung, § 119
 - Weiterverkäufer- Regress, § 478

Ausnahmen:

- Arglistig (=vorsätzlich) verschwiegener Mangel, § 377 V
- Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar, § 377 II (versteckter Mangel)
- Aber Achtung:
 - Versteckter Mangel muss unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden, § 377 III.
 - Pflicht verlagert sich nur nach hinten

Vertragliche Vereinbarung

- § 377 war Handelsbrauch um 1900
- Verhältnisse haben sich geändert
 - Vernetzte Produktion, just-in-time, Streckengeschäft
- Käufer im rechtlichen Sinne bekommt die Ware nicht zu Gesicht
- Aufbau einer Infrastruktur vor Ort problematisch
- Abänderung durch Vertrag?

Vertragliche Vereinbarung

- **§ 377 HGB ist dispositives Recht**
 - kann vertraglich ausgeschlossen, erweitert oder sonst modifiziert werden
 - zB Bestimmung einer Frist für die Untersuchung
 - Ausschluss, wenn Hersteller nach Spezifikationen des Abnehmers produziert und verpflichtet ist, Qualitätskontrollen in seinem Betrieb vorzunehmen
 - Sog. Qualitätssicherungsvereinbarung
- **Aber AGB- Problem:**
 - Untersuchungs- und Rügepflicht kann in AGB nicht vollständig ausgeschlossen werden
 - Mit Grundgedanken des § 377 nicht zu vereinbaren, Benachteiligung des Verkäufers
 - Also kein formularmäßiger Ausschluss der Haftung für alle (auch versteckte) Mängel.
 - Kein genereller Ausschluss der Rügelast (BGH NJW 1991, 2633 –Pizza Salami)
- Qualitätssicherungsvereinbarung problematisch, wenn formularmäßig
 - Leider der Regelfall

Exkurs: Unternehmenskauf

- Neu kauft von Alt den Gebrauchtwagenhandel. Es stellt sich heraus, dass
 - Zwei der verkauften Gebrauchtwagen Fehlerware sind;
 - Die Bilanzen der letzten 3 Jahre erhebliche Überbewertungen aufweisen;
 - Der Betrieb am betreffenden Standort gewerberechtlich nicht genehmigt ist und auch nicht genehmigt werden kann.
- Ansprüche Neu gegen Alt?

Share und Asset Deal

- Problem: Was wurde gekauft?
 - Sachen oder Geschäftsanteile?
 - Wird das Unternehmen von einer Gesellschaft betrieben, kann man statt der Wirtschaftsgüter auch die Anteile erwerben
 - Wirtschaftlich gleiches Ergebnis
 - Entscheidung oft steuergetrieben
 - Rechtlich großer Unterschied:
 - Sacherwerb -> §§ 434 ff. BGB -> Verkäuferhaftung für Mängel
 - Rechtserwerb -> § 453 I -> Haftung für Mängel des Rechts -> verkaufte Anteile aber idR mangelfrei!
 - Rspr: Fälle sind gleichzubehandeln, wenn Kontrollmehrheit, d.h. > 75% erworben wird
 - Ansonsten Sachmangelhaftung nur bei Vereinbarung

Haftung nach BGB

- Sachmangel, § 434 iVm. § 453 I BGB
- Unternehmen als Sachgesamtheit?
- Behandlung wie jede andere Kaufsache auch?
 - Dann Haftung für jedes defekte Werkzeug etc.
- Einschränkung: Theorie der Gesamterheblichkeit
 - Mangel muss Unternehmen als Ganzes betreffen
 - Insbes. bei Unmöglichkeit der Fortführung -> Fehlen der Genehmigung.

Weitere Probleme

- Was ist „Beschaffenheit“ iSd § 434?
 - Nur physische Merkmale? -> Dann Bilanzfehler (-)
 - Oder alles, was den Parteien wichtig ist? -> Dann Bilanzfehler (+), aber nur, wenn Bilanz Basis der Kaufpreisfindung war oder bes. Vereinbarung besteht
- Was ist bei Unternehmen „Normalbeschaffenheit“ iSd § 434 I Nr. 2?
 - Gibt es sowas im Unternehmen überhaupt?
- Daneben uU Haftung wegen (vorsätzlichen) Verschweigens vertragswesentlicher Umstände (C.i.c., §§ 311, 241 II) anwendbar.
- Vieles juristisch strittig, Rechtssicherheit nur bedingt gegeben

Rechtsfolgen:

- Recht lange Verjährung
 - 2 Jahre ab Übergabe, § 438 BGB
- Rechte des Käufers nach § 437:
 - Nachbesserung
 - Bei erheblichen Mängeln auch Rücktritt
 - Recht zur Rückgabe des Unternehmens nach 2 Jahren
 - Ausgleich für Veränderungen durch Wertersatz § 346 II und III
 - Nutzungsersatz des Rücktrittsberechtigten § 346 I
 - Berechnungsmäßiger Alptraum!
 - Bei Verschulden des Verkäufers Schadensersatz
 - Einschließlich entgangenem Gewinn
- Rechtsfolgen wenig geeignet

Praxis daher:

- Gesetzliche Haftung ganz ausschließen
- Frage individuell vertraglich regeln
- Käufer macht „Due Dilligence“
 - Eingehende rechtliche und wirtschaftliche Untersuchung des Zielunternehmens
 - Selbstschutz (Organpflicht)
 - Grundlage für Zusicherungen
- Erstellung einer Garantieliste
 - Unbedingt oder „nach bestem Wissen“
- Individuell vereinbarte Rechtsfolgen
 - Unter Ausschluss der Rückgabe des Unternehmens -> nur finanzielle Kompensationsleistungen
- Angepasste Verjährung